



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 1/2003

13. Januar 2003

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Masterstudiengang (Aufbaustudiengang) Gesundheitsökonomie Vom 20.11.2002	2
Technische Universität Dresden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Aufbaustudiengang) Gesundheitsökonomie Vom 20.11.2002	13
Technische Universität Dresden Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 14.10.2002	28
Technische Universität Dresden Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen Vom 14.10.2002	34
Technische Universität Dresden Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Vom 14.10.2002	40
Technische Universität Dresden Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen Vom 14.10.2002	47

**Technische Universität Dresden**

**Studienordnung**

**für den Masterstudiengang (Aufbaustudiengang)  
Gesundheitsökonomie**

Vom 20.11.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Modulare Struktur des Studiums
- § 5 ECTS-Grade und deutsche Noten
- § 6 Studienablaufplan
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Beschreibung der Module

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums im Aufbaustudiengang Gesundheitsökonomie an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Gesundheitsökonomie eröffnet Studenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, vornehmlich aus den Bereichen Medizin oder Wirtschaftswissenschaft, die Möglichkeit zu einer interdisziplinären Ausbildung im Gebiet der Gesundheitsökonomie. Im Zentrum der Ausbildung stehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Steuerung und der Finanzierung des Gesundheitssystems sowie des Qualitätsmanagements im Gesundheitsbereich mit engem Bezug zur Praxis.

(2) Der Studiengang ist in besonderem Maße praxisorientiert. Insbesondere sollen Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen der Weiterbildung ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben, den Abschluss auch im externen Verfahren erwerben können. In der Regel werden die Masterarbeiten der angestrebten Integration von universitärer Lehre und Forschung sowie Anliegen der Praxis thematisch Rechnung tragen.

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in zwei Teile:

1. Der erste Teil des Masterstudiums besteht aus Lehrveranstaltungen in Modulen, die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten der Gesundheitsökonomie zugeordnet sind unter Berücksichtigung medizinischer Belange. Durch eine entsprechende Wahl von Modulen ergibt sich über drei Semester ein Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen von 60 SWS und 90 Leistungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden in einem aufeinander abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Tutorien und Praktika durchgeführt. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert, so dass Leistungspunkte dann gewährt werden, wenn die zu einem Modul gehörige Prüfung bestanden wurde. Zusätzlich dienen die Leistungspunkte gemäß § 8 der Prüfungsordnung zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote.
2. Der zweite Teil des Masterstudiums besteht aus der Anfertigung und Erläuterung (Kolloquium) der Masterarbeit, die während des vierten Fachsemesters angefertigt wird.

(2) Zu Beginn des Studiums werden zusätzlich Brückenkurse zu speziellen Themen aus den Wirtschaftswissenschaften und Medizin angeboten. Mit diesen Brückenkursen soll den Studierenden der Einstieg in das interdisziplinäre Gebiet der Gesundheitsökonomie erleichtert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen kann im Zulassungs-

gespräch oder auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen als Prüfungsvorleistung festgelegt werden.

#### **§ 4 Modulare Struktur des Studiums**

(1) Das Lehrangebot umfasst Module mit betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten der Gesundheitsökonomie. Die aktuell wählbaren Module werden im Anhang detailliert beschrieben.

(2) Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die gesamte Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium) wird mit 30 Stunden je Leistungspunkt angenommen.

(3) Die jeweils wählbaren Module sowie ggf. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 5 ECTS-Grade und deutsche Noten**

Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

<b>ECTS-Grade</b>	<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS-Definition</b>
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,6 - 4,0	Satisfactory
E	4,1 - 5,0	Sufficient
FX/F		Fail

#### **§ 6 Studienablaufplan**

Studienablaufplan (Empfehlung für die ersten drei Semester des Masterstudiums mit jeweils 20 SWS Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der im Anhang angegebenen und aktuell angebotenen Module. In jedem Semester wird je ein Modul aus dem volkswirtschaftlichen und dem betriebswirtschaftlichen Bereich angeboten. Das 4. Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
Volkswirtsch. Themen	Modul V.1	10 SWS	Modul V.2	10 SWS	Modul V.3	10 SWS
Betriebswirtsch. Themen	Modul B.1	10 SWS	Modul B.2	10 SWS	Modul B.3	10 SWS
<b>Semesterwochenstunden</b>		20 SWS		20 SWS*		20 SWS

\*) Die angegebenen Stundenzahlen können sich durch die Teilnahme an Brückenkursen gemäß § 3 Abs. 2 um bis zu vier SWS im ersten sowie im zweiten Fachsemester erhöhen.

### § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.11.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

## **Modul V.1: Finanzierung und Organisation von Gesundheitssystemen**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher volkswirtschaftlich ausgerichtete Modul vermittelt einen allgemeinen und übergreifenden Einblick in das Gesundheitswesen mit den Schwerpunkten Gesundheitsmärkte und -institutionen, Vergütung / Entlohnung von Gesundheitsleistungen, Gesundheitspolitik und Versicherungssysteme. Die Teilnehmer erhalten fundierte Kenntnisse in Grundlagen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Richtlinien der Gesundheitspolitik und -finanzierung.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse u.a. der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Das Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung, Struktur und Funktionsweise, Alber, J., Frankfurt / New York 1992
- Gesundheitspolitik, Krankenhausorganisation, Qualitätsmanagement, Klotz, T.; Gruene, F.; Weigand, C.; Lauterbach, K.W.; Schrappe, M., Cuvillier Verlag 2001
- Ergebnisorientierte Vergütung bei DRG. Qualitätssicherung bei pauschalierender Vergütung stationärer Krankenhausleistungen, Lungen, M; Lauterbach, K., Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2002
- Gesundheitsökonomie, Breyer, F.; Zweifel, P., 3. Aufl. Berlin u.a. 1999
- Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Knappe, E.; Berthold, N., Heidelberg

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Dieses Modul eignet sich wegen seiner grundlegenden Inhalte auch für Studiengänge im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Public Health.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfung (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.

## **Modul V.2: Strategisches Management und Versorgungsmodelle**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher volkswirtschaftlich ausgerichtete Modul behandelt schwerpunktmäßig die Themen Gesundheitsmärkte und Wettbewerbskräfte, Profit-Center-Strukturen, Führungsorganisation der Krankenhausverwaltung, Marketing und Kundenorientierung im Krankenhaus bzw. REHA- und Pflegeeinrichtung, Managed Care; Disease Management, Praxisübernahme, Wettbewerb in der Arztpraxis, Praxismanagement, erfolgskritische Prozesse in der Arztpraxis und konstitutive Entscheidungen in der Arztpraxis. Damit wird den Teilnehmern ein fundierter Einblick in neue Versorgungsstrukturen und -modelle des Gesundheitssystems vermittelt, die Rollen und Interessen der im Gesundheitswesen Agierenden werden aufgezeigt.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Krankenhausmanagement - Aktionsfelder und Erfolgspotentiale, Trill, R., Luchterhand, 2000
- Managed Care. Evaluation und Performance Management integrierter Versorgungsmodelle, Preuß, K.-J.; Rübiger, J.; Sommer, J.H., Stuttgart/New York: Schattauer 2002
- Managed Care. Ursachen, Prinzipien, Formen und Effekte, Beiträge zur Gesundheitsökonomie 31, Arnold, M.; Lauterbach, K. W.; Preuß, K.-J. Schattauer (Hrsg.), Robert Bosch Stiftung 1997

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Inhalte des Moduls richten sich vorwiegend an zukunftsorientierte Führungs- und Fachkräfte des Gesundheitswesens, die neue Versorgungsstrukturen und -modelle kennenlernen und möglicherweise realisieren wollen. Demzufolge eignet sich das Modul für alle praxisorientierten Studiengänge im Bereich der Gesundheitsökonomie.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfungen (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.



## **Modul V.3: Evaluierung von Gesundheitsleistungen**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher volkswirtschaftlich ausgerichtete Modul behandelt schwerpunktmäßig die Themen Einführung und Notwendigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Elemente der Gesundheitsökonomie, Nutzentheoretische Lebensqualitätsmessung, Biometrische Theorie und Übung, Studiendesign und spezifische Datenquellen in der Epidemiologie sowie Epidemiologie ausgewählter Erkrankungen. Damit wird den Teilnehmern neben Kenntnissen zur Durchführung o. g. Studien insbesondere die Fähigkeit vermittelt, sich kritisch mit den Ergebnissen solcher Studien auseinanderzusetzen zu können.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Allgemeine Epidemiologie und ihre methodischen Grundlagen, Böhning, D., Reihe: LHB der Statistik 1998
- Das Public-Health-Buch: Gesundheit und Gesundheitswesen, Schwartz, F.W.; Badura, B.; Leidl, R.; Raspe, H.; Siegrist, J, Urban & Schwarzenberg, München, Wien, Baltimore
- Gesundheitsökonomische Evaluationen - Grundlagen und Standortbestimmung, Schöffski, O.; Glaser, P.; Graf v. d. Schulenburg, J.-M, Springer Verlag, Berlin

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Dieses Modul richtet sich an Projektmanager, Case-Manager und Vertreter der Kostenträger, die wissen wollen, wie gesundheitsökonomische Studien aufgebaut und interpretiert werden. Damit eignet sich dieses Modul für alle Studiengänge mit gesundheitsökonomischem Bezug.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfung (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.

## **Modul B.1: Krankenhausmanagement**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher betriebswirtschaftlich ausgerichtete Modul behandelt schwerpunktmäßig die Themen Unternehmensführung und Management im Gesundheitssystem, Lean Management als Managementmodell, Umsetzung von Lean Management, Psychologie der Organisation, Personal- und Führungskräfteentwicklung, Grundlagen des Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Datenerfassung und Berichtswesen, Kostenmanagement- Prozesskostenrechnung, BSC, Auswirkungen der DRGs, Krankenhauscontrolling, Medizin-Controlling, Krankenhausfinanzierung, Budgetierung – Leistungs- und Kalkulationsaufstellung und gesetzliche Anforderung an das Krankenhaus. Den Teilnehmern werden in den genannten Bereichen grundlegende Managementkenntnisse vermittelt, wobei auch auf die Umsetzung und Wirkung der Einführung des AR-DRG Systems in Krankenhäusern als Basis eines neuen deutschen Krankenhausfinanzierungssystems eingegangen wird.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Krankenhausmanagement – Aktionsfelder und Erfolgspotentiale, Trill, R., Luchterhand, 2000
- Buchhaltung und Bilanzierung in Krankenhaus und Pflege. Finanzbuchführung mit EDV, Koch, J. E. Schmidt, Berlin 2002
- Kosten- und Leistungsrechnung in Krankenhäusern. Systematische Einführung, Hentze, J.; Kehres, E. Kohlhammer, Stuttgart. 1999
- Krankenhausmanagement für Ärztinnen und Ärzte, Burk, R.; Hellmann, W. ecomed, Landsberg 2002

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Dieses Modul richtet sich besonders an leitende Angestellte von Krankenhäusern und an interessierte Mitarbeiter rehabilitativer, ambulanter und Pflegeeinrichtungen. Damit eignet sich dieses Modul auch für betriebswirtschaftliche Studiengänge mit gesundheitsökonomischen Schwerpunkten.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfung (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.

## **Modul B.2: Qualitätsmanagement und rechtliche Grundlagen**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher betriebswirtschaftlich ausgerichtete Modul behandelt die Themenbereiche EFQM (Begriffe, Definitionen, Anforderungen, Elemente und Werkzeuge der Selbstbewertung und der Zertifizierung), Patientenzufriedenheit (Qualitäts- und Zufriedenheitsurteilen bei Patienten, Patientenbindung), Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Vorgesetzten (Haftung, Dokumentation, Patientenrechte, Sozialgeheimnis und Datenschutz, Recht als Rahmen für Management), Ärztliches Berufsrecht/Grundzüge des Arzthaftungsrechts sowie die praktische Umsetzung von Qualitätsmanagement am Beispiel integrierter Versorgung. Damit werden den Teilnehmern in den genannten Bereichen grundlegende Kenntnisse des Qualitätsmanagements und der -sicherung vermittelt. Auch soll Verständnis für die Notwendigkeit von Verantwortungsbereichen wie die des Health Information Managers und das damit einhergehende Management medizinischer Daten erreicht werden.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Das Konzept Integriertes Management, Bleicher, K., 3. Aufl. Frankfurt: Campus 1995
- Gesundheitspolitik, Krankenhausorganisation, Qualitätsmanagement, Klotz, T.; Gruene, F.; Weigand, C.; Lauterbach, K.W.; Schrappe, M., Cuvillier Verlag, 2001
- Integratives Qualitätsmanagement im Krankenhaus, Eichhorn, S., Kohlhammer, Stuttgart 1997

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Dieses Modul richtet sich an leitende Mitarbeiter stationärer und ambulanter Einrichtungen, die Qualitätsmanagement und qualitätssichernde Maßnahmen einführen bzw. bewerten wollen. Auch sollen leitende Mitarbeiter im Gesundheitswesen über wesentliche rechtliche Kenntnisse, wie u. a. Grundlagen des Datenschutzes und der Datensicherheit, Arzthaftung informiert werden, wie sie neue Berufsbilder wie etwa des Health Information Managers erfordern. Damit eignet sich dieses Modul für Studiengänge im gesundheitsökonomischen Bereich mit betriebswirtschaftlicher Schwerpunktsetzung.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfung (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.

## **Modul B.3: Prozessgestaltung und -optimierung**

### **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Dieses eher betriebswirtschaftlich ausgerichtete Modul behandelt die Themen Prozessmanagement, Ablauf- und Aufbauorganisation, Optimierung von Behandlungspfaden / Clinical Pathways, KIS, PACS, RIS, Krankenhauslogistik (etwa Materialflussanalysen, Erstellung von Abfall- und Wertstoffentsorgungskonzepten) sowie Patienteninformationssysteme (etwa elektronische Patientenakte) und Personalmanagementinformationssysteme. Damit lernen die Teilnehmer dieses Moduls diese neuen Informationstechniken und den Umgang mit ihnen kennen und können so zur Verbesserung der Kommunikations- und Informationskultur im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems beitragen.

### **Lehrformen**

Die Inhalte des Moduls sollen im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erarbeitet werden. Zum besseren Verständnis der Inhalte werden Gruppenarbeiten/Hausarbeiten angeregt und im Rahmen von Kaminabenden Diskussionsforen mit Gastvortragenden initiiert.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Außer den in der Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang bestehen keine speziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul. Von Nutzen sind jedoch Kenntnisse der folgenden Literatur:

### **Empfohlene, einführende Literatur**

- Profitcenter und Prozeßorientierung. Optimierung von Budget, Arbeitsprozessen und Qualität, Eichhorn, S.; Schmidt-Rettig, B. Kohlhammer, Stuttgart 1999
- Prozessmanagement im Krankenhaus, Greulich, A. u.a., Heidelberg 1997
- Clinical Pathways, Konzepte, Umsetzung, Erfahrungen, Hellmann, W., ecomed, Landsberg 2002
- Krankenhausinformatik, Boese, J.; Karasch, W., Blackwell, Berlin 1994

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Dies Modul richtet sich an leitende Angestellte in stationären, ambulanten, rehabilitativen und vernetzten Strukturen, die Kenntnisse u. a. in allgemeinen Prozessabläufen, Dokumentations- und Archivierungssystemen, Beziehungen zwischen dem Health Information Management und Informations- und Datenflüssen, Möglichkeiten der digitalen Datenübertragung benötigen. Damit eignet sich dieses Modul für betriebswirtschaftliche Studiengänge mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Wirtschaftsinformatik.

### **Arbeitsaufwand**

Das Modul setzt sich aus vier Vorlesungsreihen zusammen, die sich jeweils zu drei Viertel der Zeit aus Präsenzphasen und einem Viertel Selbststudienphasen zusammensetzen. Zusätzlich muss in diesem Modul eine Seminar- bzw. Hausarbeit erstellt werden. Zu jeder Vorlesungsreihe wird es Pflichtliteraturempfehlungen und Skripten geben.

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- Vorlesungen: Klausurarbeiten (90 Minuten für 2 SWS, 120 Minuten für 3 SWS) bzw. mündliche Prüfung (20 Minuten für 2 SWS pro Teilnehmer)
- Seminare: Seminararbeit und Vortrag
- Praktika: Schriftliche Hausarbeit

### **Dauer des Moduls, Arbeitsaufwand und Häufigkeit des Angebots**

Die Lehrveranstaltungen nebst Selbststudienphasen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Es können 15 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird in der Regel nach jeweils sechs Semestern erneut angeboten.

**Technische Universität Dresden**

**Prüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang (Aufbaustudiengang)**  
**Gesundheitsökonomie**

Vom 20.11.2002

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsgespräch
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten von Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §10 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch
- §11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §12 Prüfungsausschuss
- §13 Prüfer und Beisitzer
- §14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

### II. Masterprüfung

- §15 Umfang und Art der Masterprüfung
- §16 Masterarbeit
- §17 Zeugnis und Masterurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- §18 Studienberatung
- §19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- §20 Einsicht in die Prüfungsakten
- §21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Hochschulgrad**

Das Studium im berufsbegleitenden Aufbaustudiengang "Gesundheitsökonomie" wird abgeschlossen mit der Masterprüfung als berufs- und forschungsqualifizierendem Abschluss. Auf Grund der erfolgreich bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Health Care Management" verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre). Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

(2) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können zum Studium zugelassene Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie kann nur zugelassen werden, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem wirtschaftswissenschaftlichen oder medizinischen Gebiet oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem anderen Gebiet und eine mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitssystem nachweist.
- im Zulassungsgespräch bzw. anhand seiner beigebrachten Unterlagen den Nachweis von grundlegenden Kenntnissen auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Medizin erbracht hat.

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in der Regel als Einzelfallprüfung in Form eines Zulassungsgesprächs durch eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 4 für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzte Zulassungskommission. Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die erforderliche fachliche Qualifikation oder das Fehlen derselben hervorgehen. Die Zulassungskommission entscheidet, welche Prüfungsvorleistungen der Bewerber ggf. im Rahmen der Brückenkurse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung erbringen muss.

(3) Über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Bewerbung innerhalb eines Jahres einmalig wiederholt werden.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

#### **§ 4 Zulassungsgespräch**

(1) Das Zulassungsgespräch hat das Ziel, die fachliche Qualifikation der Bewerber für die erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang in einem Gespräch zu erkunden. Inhaltliche Schwerpunkte des Zulassungsgesprächs werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Aufstellung dieser inhaltlichen Schwerpunkte und der formulierten Leistungsansprüche kann der Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten.

(2) Das Zulassungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin des Zulassungsgesprächs.

(3) Im Ergebnis des Zulassungsgesprächs wird dem Bewerber mitgeteilt, ob er zum Studium im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie zugelassen wird. Gegebenenfalls kann dem Bewerber die Teilnahme an den Brückenkursen gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung als Prüfungsvorleistungen auferlegt werden.

(4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Bewerbung im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden.

#### **§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen, den Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend jeweils im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen.

(3) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen einzuschreiben. Dies gilt auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs.2 im externen Verfahren erwerben wollen. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.



(4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Masterprüfung kann ablegen, wer für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und die im einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Fachprüfungen oder der Masterprüfung insgesamt vorgehen oder die im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, erbracht hat. Näheres regeln § 4, § 15 Abs. 5 und die Studienordnung.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen der Weiterbildung ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vom Kandidaten nachgewiesenen Berufspraxis und Weiterbildungsmaßnahmen. Die im einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Modulprüfungen oder der Masterprüfung insgesamt vorausgehen oder die im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, müssen dabei erbracht sein. Ansonsten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung auch für Kandidaten im externen Verfahren.

(3) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet die Kandidaten nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 7** **Arten von** **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen je Kandidat in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten umfassen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des studierten Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 5 dieser Ordnung).

(6) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

## **§ 8** **Bewertung der Prüfungsleistungen,** **Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern

festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Modulprüfung. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gemäß § 16.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.

(5) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,2 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(6) Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala kommt die in § 5 der Studienordnung angegebene Tabelle zur Anwendung.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung

zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Ein Kandidat der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 15 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfungskandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(4) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheini-

gung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht durchgeführt, wenn sie bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt wurden. Bestandene Prüfungsteile können einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Noten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

## **§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 10 Abs. 5 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus sind im Prüfungsausschuss, der mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen muss, mit je mindestens einem Hochschullehrer vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Dekanen der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin bestellt. Der Student wird auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaften vom zuständigen Dekan bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Dekane der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Medizin über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die in der Regel aus je einem Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus besteht. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Hochschullehrer sein. Sie können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben; bei Bedarf kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Hochschulabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat hat für mündliche Prüfungsleistungen und die Masterarbeit das Recht, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 14** **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Gesundheitsökonomie entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind jeweils unverzüglich nach Vorliegen des Anrechnungsfalls beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15** **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in verschiedenen Modulen (Modulprüfungen). Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Die Module sind betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten der Gesundheitsökonomie zugeordnet unter Berücksichtigung medizinischer Belange. Die ggf. unter Beschränkungen wählbaren Module, Art und Umfang der in einem Modul abzulegenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung sind in der Studienordnung angegeben. Sollten Abweichungen hiervon notwen-

dig werden, werden diese zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, durch den Dozenten bekannt gegeben.

(3) Die von den Kandidaten wählbaren Module können erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diese durch öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugängigen elektronischen Medien bekannt. Alle angebotenen Module sind unter Beachtung von Absatz 4 wählbar.

(4) Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

(5) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 10 Abs. 3 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Masterprüfung sowie über im Zulassungsgespräch oder auf Grund der beigebrachten Unterlagen ggf. auferlegte Prüfungsvorleistungen führt.

(6) Im zweiten Teil der Masterprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Der zweite Teil beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

## **§ 16 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrern oder anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen betreut, die im Regelfall unterschiedliche Fachdisziplinen im Masterstudiengang Gesundheitsökonomie vertreten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Für das Bestehen der Masterprüfung darf die Gesamtbewertung der Masterarbeit nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) sein.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der



Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Prüfer die Note "nicht ausreichend" vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Prüfer hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Masterarbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschchnittene arithmetische Mittel der beiden Bewertungen.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbewertung der Masterarbeit, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Masterprüfung 90 Leistungspunkte gemäß § 15 Abs. 4 erworben hat und wer in der Masterarbeit eine Gesamtbewertung von nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) erzielt hat. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Vorlage der Bewertungen der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission statt, der die beiden Betreuer angehören. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß. Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Wenn die Gesamtleistung im Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird, kann das Kolloquium innerhalb einer Frist von acht Wochen einmal wiederholt werden. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Die Note des zweiten Teils der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschchnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums, falls sowohl Masterarbeit als auch Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Masterarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note des Kolloquiums eins.

(11) Für das Versäumnis des Kolloquiumstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(12) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder des Kolloquiums und die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder eines bestandenen Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(13) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 12 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 6 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

## **§ 17 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen verzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Health Care Administration" beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrer. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Masterarbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum 3. Fachsemester keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung

entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, gegebenenfalls die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14.10.2002, Az.: 3-7831-17-0371/15-1.

Dresden, den 20.11.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden**  
**Rahmenstudienordnung**  
**für den Studiengang Lehramt an Grundschulen**

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für das Fach Grundschuldidaktik, den erziehungswissenschaftlichen Bereich und das jeweils "studierte Fach" (Fachstudienordnungen).

## **§ 2**

### **Allgemeine Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen. Insbesondere gilt das für die "studierten Fächer" Englisch, Russisch sowie im Fach Grundschuldidaktik für die Wahl der Gebiete Englisch bzw. Russisch in der Grundschule.

## **§ 3**

### **Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen sich während des Studiums erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Grundschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Grundschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 7 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst das Fach Grundschuldidaktik, den erziehungswissenschaftlichen Bereich, ein "studiertes Fach" einschließlich der zugehörigen Fachdidaktik sowie die Schulpraktika. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 126 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 22, höchstens 26 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich, mindestens 36, höchstens 40 SWS auf das Fach Grundschuldidaktik und mindestens 40, höchstens 60 SWS auf das "studierte Fach".

(3) Als "studiertes Fach" ist aus den folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern für das Lehramt an Mittelschulen des § 26 Abs. 3 LAPO I ein Fach auszuwählen: Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Russisch.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

## **§ 6**

### **Schulpraktika**

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als Grundschulpädagogisches Orientierungspraktikum, das zweite als fachdidaktisches Praktikum durchgeführt werden.

(2) Ziele, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 27 Abs. 2 LAPO I in einem gewählten Gebiet der Grundschuldidaktik oder im "studierten Fach", jedoch nicht in der zugehörigen Fachdidaktik anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt

unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

## **§ 8**

### **Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)**

(1) Das Fach Deutsch als Zweitsprache sowie jedes der für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden angebotenen "studierten Fächer" kann zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 28 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht dem eines "studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Lehramtes an Grundschulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Lehramtes an Grundschulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung regeln § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudiums bzw. § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung.



## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Lehramt an Grundschulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des "studierten Faches", erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Lehramt an Grundschulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden**  
**Rahmenstudienordnung**  
**für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und die jeweils "studierten Fächer" (Fachstudienordnungen).

## **§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen sich während des Studiums erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Mittelschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 8 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium des Lehramtes an Mittelschulen umfasst zwei "studierte Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken, den erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie die Schulpraktika. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 20 bis 22 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich und mindestens 40, höchstens 60 SWS auf die beiden "studierten Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken.

(3) Als "studierte Fächer" sind aus den folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern des § 31 Abs. 2 LAPO I zwei Fächer aus der 1. Fächergruppe oder ein Fach der 1. und ein Fach der 2. Fächergruppe zu wählen:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1. Fächergruppe: | Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik;  |
| 2. Fächergruppe: | Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde, Kunst-<br>erziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion,<br>Russisch. |

Zusätzlich kann auch die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

## **§ 6**

### **Schulpraktika**

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als erziehungswissenschaftliches im Grundstudium, das zweite als fachdidaktisches im Hauptstudium durchgeführt werden.

(2) Ziel, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorzuzogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 32 Abs. 2 LAPO I in einem der beiden "studierten Fächer" oder deren Fachdidaktiken anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

## **§ 8**

### **Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)**

(1) Die Fächer Astronomie, Informatik, Deutsch als Zweitsprache sowie jedes an der Technischen Universität Dresden angebotene Fach der 1. und 2. Fächergruppe können zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 33 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht dem eines "studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Lehramtes an Mittelschulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden entsprechend § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium angerechnet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung regelt § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Lehramt an Mittelschulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte der "studierten Fächer", erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Lehramt an Mittelschulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden**  
**Rahmenstudienordnung**  
**für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Höhere Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und die jeweils "vertieft studierten Fächer" (Fachstudienordnungen).

## **§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen sich während des Studiums erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Höheren Lehramt an Gymnasien erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

## § 5 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien umfasst zwei "vertieft studierte Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken, den erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie die Schulpraktika. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 bis 18 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich und je mindestens 65, höchstens 73 SWS auf die beiden "vertieft studierten Fächer" einschließlich ihrer Fachdidaktiken. Das "vertieft studierte Fach" Musik wird mit 73 bis 80 SWS studiert, so dass sich bei einer Kombination mit dem Fach Musik die Obergrenze nach Satz 1 entsprechend erhöht.

(3) Als "vertieft studierte Fächer" sind aus den folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern des § 59 Abs. 2 LAPO I zwei Fächer der 1. Fächergruppe oder ein Fach der 1. und ein Fach der 2. Fächergruppe zu wählen:

1. Fächergruppe: Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Latein, Mathematik;
2. Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde, Griechisch, Italienisch, Kunsterziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch.

Zusätzlich kann auch die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.

(4) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Musik für das Höhere Lehramt an Gymnasien erfolgt in Verantwortung und Zuständigkeit der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" entsprechend der dafür von der Hochschule für Musik erlassenen Ordnungen für Zulassung, Studium und Zwischenprüfung.

(5) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

## § 6 Schulpraktika

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als erziehungswissenschaftliches im Grundstudium, das zweite als fachdidaktisches im Hauptstudium durchgeführt werden.

(2) Ziel, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die von der Fakultät Erziehungswissenschaften erlassen wird.

## **§ 7** **Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 60 Abs. 2 LAPO I in einem der beiden "vertieft studierten Fächer" oder deren Fachdidaktiken anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

## **§ 8** **Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)**

(1) Die Fächer Astronomie, Deutsch als Zweitsprache, Informatik sowie jedes an der Technischen Universität Dresden angebotene Fach der 1. und 2. Fächergruppe können zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 61 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht in der Regel dem eines "vertieft studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Höheren Lehramtes an Gymnasien aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden entsprechend § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium angerechnet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung regelt § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 10**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des "vertieft studierten Faches" erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden**  
**Rahmenstudienordnung**  
**für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika, Berufspraktikum
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Verleihung des Diplomgrades
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen



## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und die jeweils "vertieft studierten Fächer" (Fachstudienordnungen).

## **§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Vor Studienbeginn sind mindestens drei Monate des in § 91 LAPO I geforderten einschlägigen Berufspraktikums abzuleisten. Das Berufspraktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Auf das Berufspraktikum können einschlägige praktische Studiensemester an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wurde sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Das dreimonatige Berufspraktikum vor Beginn des Studiums kann erlassen werden, wenn die Allgemeine Hochschulreife über den Abschluss des beruflichen Gymnasiums erlangt wurde.

(3) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen sich während des Studiums berufspädagogische, fachwissenschaftliche, berufs- und fachdidaktische sowie fachpraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste

Staatsprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen umfasst zwei "vertieft studierte Fächer" einschließlich ihrer beruflichen Didaktiken bzw. Fachdidaktiken, den erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie die Schulpraktika und das Berufspraktikum. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 bis 18 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich, mindestens 70, höchstens 78 SWS auf die berufliche Fachrichtung und mindestens 60, höchstens 64 SWS auf das Zweitfach einschließlich der beruflichen Didaktik bzw. Fachdidaktik.

(3) Als "vertieft studierte Fächer" sind aus jeder der beiden in § 88 Abs. 2 LAPO I aufgeführten Gruppen jeweils eine der folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fachrichtungen oder eines der angebotenen Fächer auszuwählen:

Erste Gruppe: Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Holztechnik, Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Metall- und Maschinentechnik, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik;

Zweite Gruppe: Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religion oder Katholische Religion - als "vertieft studierte Fächer" aus den Fächergruppen des Höheren Lehramtes an Gymnasien -, Farbtechnik und Raumgestaltung (nur in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik), Umweltschutz und Umwelttechnik, Wirtschafts- und Sozialkunde.

Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen auf der Grundlage von § 88 Abs. 2 LAPO I.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

## **§ 6**

### **Schulpraktika, Berufspraktikum**

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als erziehungswissenschaftlich-berufspädagogisches im Grundstudium, das zweite als berufs-

bzw. fachdidaktisches im Hauptstudium durchgeführt werden.

(2) Ziel, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägigen Berufspraktikums voraus, von dem mindestens drei Monate vor Studienbeginn abzuleisten sind.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 89 Abs. 1 LAPO I in einem der beiden "vertieft studierten Fächer" oder ihrer Didaktiken anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

## **§ 8**

### **Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)**

(1) Das Fach Deutsch als Zweitsprache sowie die an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächer der 1. und 2. Gruppe nach § 5 Abs. 3 dieser Rahmenstudienordnung können zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 90 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht in der Regel dem eines "vertieft studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudien-gang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden entsprechend § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium angerechnet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung regelt § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung, auf das Berufspraktikum § 91 LAPO I.

## **§ 10**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des "vertieft studierten Faches" erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

## **§ 11 Verleihung des Diplomgrades**

Auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen der akademische Grad "Diplom-Berufspädagoge" verliehen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung der Technischen Universität Dresden über die Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 07.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn